

JAENCHEN & ORTH

Vollmacht-Prozeßvollmacht-Strafprozeßvollmacht

wird hiermit in Sachen

wegen

von

Vollmacht-Prozeßvollmacht-Strafprozeßvollmacht zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung gemäß §§ 81 ff., §§ 81 ff. ZPO, 114 Abs. 5 FamFG, §§ 137, 302, 374 StPO und §§ 164 ff BGB für alle Instanzen erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Strafsachen, Bußgeldsachen, und Privatklegesachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gemäß § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233 I, 234 StPO, Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten, im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer und im Disziplinarverfahren;
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153a StPO zu erteilen, Nebenklage zu erheben und zurückzunehmen;
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und die Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB;
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder Teilweise auf andere.
5. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladungen gemäß § 145 a II StPO, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen – auch in Ehesachen-;
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
7. Vertretung im Insolvenz-, Konkurs- oder Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient;
8. auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung / Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren und Insolvenzverfahren;
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluß von Vergleichen. Bei Verkehrsunfallsschäden ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Die Prozeßvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlungen;
10. Vertretung vor Familiengerichten gemäß § 114 Abs. 5 FamFG 78 II ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, in Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen;
11. Anträge gemäß des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen;
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z.B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw. sowie der Empfang von Zahlungen Dritter in den Mandatsverhältnissen.

Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten und Sozialgerichten sowie deren Vorverfahren. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwaltes an diesen Abgetreten. Der Bevollmächtigte ist ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 16 FGG, § 8 VwZG), sollen diese nur an meinen Bevollmächtigten bewirkt werden.

(Mandant)